

Sekundar
Schule
Andelfingen

Gemeindeordnung der
Sekundarschulgemeinde Andelfingen

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	1
Art.1	Gemeindeart	1
Art. 2	Gemeindeordnung	1
II	Die Stimmberechtigten	1
Art. 3	Politische Rechte.....	1
Art. 4	Verfahren	1
Art. 5	Urnenwahl.....	2
Art. 6	Obligatorische Urnenabstimmung	2
Art. 7	Nachträgliche Urnenabstimmung	3
Art. 8	Alternativ- und Eventualabstimmungen	3
III	Schulgemeindeversammlung	3
Art. 9	Einberufung und Verfahren	3
Art. 10	Leitung und Protokoll	3
Art. 11	Rechtsetzungsbefugnisse	3
Art. 12	Allgemeine Befugnisse.....	3
Art. 13	Finanzelle Befugnisse.....	4
IV	Behörden / Allgemeines	4
Art. 14	Geschäftsordnung	4
Art. 15	Behördenkonferenz	4
V	Die Schulpflege	4
Art. 16	Zusammensetzung	4
Art. 17	Aufgaben	4
Art. 18	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	4
Art. 19	Allgemeine Befugnisse.....	5
Art. 20	Finanzielle Befugnisse.....	6
Art. 21	Geschäftsführung.....	6
Art. 22	Mitwirkung der Lehrpersonen.....	7
Art. 23	Bildung von Ressorts	7
Art. 24	Ressortvorstände und Ausschüsse	7
Art. 25	Präsidium.....	7
Art. 26	Finanzvorstand.....	8
Art. 27	Sachverständige und beratende Kommissionen.....	8
Art. 28	Schulverwaltung.....	8
Art. 29	Schulleitung	8
Art. 30	Lehrpersonen.....	8
VI	Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	8
Art. 31	Baukommission.....	8
VII	Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 32	Rechnungsprüfungskommission	9
VIII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 33	Inkrafttreten der Änderung	9
Art. 34	Übergangsregelung	9

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Andelfingen

I Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Gemeindeart

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden:

Andelfingen
Kleinandelfingen
Adlikon
Henggart
Humlikon
Thalheim

und die Ortschaft Oberwil der politischen Gemeinde Dägerlen.

Sie führt die folgenden Schulen:

1. die Sekundarschule
2. die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule
3. allfällige weitere Schulen

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II Die Stimmberechtigten

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 4 Verfahren

Die Wahlleitung wird der politischen Gemeinde Andelfingen übertragen. Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit der Sekundarschulpflege (nachfolgend: Schulpflege) fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der Politischen Gemeinden.

Art. 5 Urnenwahl

Die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege werden durch die Urne gewählt.

Es gelten die Bestimmungen über das Wahlvorschlagsverfahren, stille Wahl und gedruckte Wahlvorschläge.

Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. Finanzgeschäfte gemäss nachstehender Tabelle:

	Urnen- Abstimmung	Gemeinde- versammlung	Schulpflege
1. Neue im Voranschlag enthaltene Ausgaben:			
einmalig	über 1'500'000	über 200'000	bis 200'000
jährlich wiederkehrend	über 300'000	über 100'000	bis 100'000
2. Zusatzkredite und neue nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben:			
einmalig	über 1'500'000	über 100'000	bis 100'000
maximal pro Jahr			300'000
jährlich wiederkehrend	über 300'000	über 20'000	bis 20'000
maximal pro Jahr			100'000
3. Weitere Finanzkompetenzen: Verfügungen über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens:			
Kauf, Verkauf, Tausch, Abgabe im Baurecht		über 1'000'000	bis 1'000'000
Finanzielle Beteiligung (nicht börsenkotiert) und Darlehen		über 200'000	bis 200'000
Eventualverpflichtungen		über 100'000	bis 100'000
Vorfinanzierung von Investitionen		x	

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.

Art. 7 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Kreditbeschluss gemäss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Art. 8 Alternativ- und Eventualabstimmungen

Die Schulpflege kann der Schulgemeinde neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus oder einen Alternative sowie eine Grundsatzfrage zur Abstimmung unterbreiten.

III Schulgemeindeversammlung

Art. 9 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 10 Leitung und Protokoll

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Schulpflege geleitet. Das Protokoll wird von der Schulverwaltung verfasst.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Schulgemeindeversammlung steht der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung und der Grundsätze zur Gebührenerhebung zu.

Art. 12 Allgemeine Befugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde;
2. die Beschlussfassung für die Übernahme neuer Aufgaben;
3. die Behandlung von Initiativen und Anfragen unter Vorbehalt von Art. 6;
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen;
5. die Schaffung weiterer Schulen.

Art. 13 Finanzielle Befugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und allfälliger Globalbudgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. Finanzgeschäfte gemäss Tabelle in Art. 6
4. die Abnahme der Jahresrechnungen;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung erteilt worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionen.

IV Behörden / Allgemeines

Art. 14 Geschäftsordnung

Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung und nach dem Organisationsstatut.

Art. 15 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege eine Behördenkonferenz ein.

V Die Schulpflege

Art. 16 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

Die verschiedenen Gemeindeteile sollen in der Schulpflege angemessen vertreten sein.

Art. 17 Aufgaben

Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 18 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

- a) wählt aus ihrer Mitte:
 1. den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin;

2. den Finanzvorstand und die übrigen Ressortvorstände;
3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse;
4. den Vorsitzenden der Baukommission;

b) wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:

1. die rechnungsführende Person oder Stelle;
2. die Vorsitzenden und Mitglieder von Kommissionen;
3. die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und andern Institutionen;
4. die übrigen Mitglieder der Baukommission;

c) stellt an, ernennt oder bezeichnet:

1. sämtliche Lehrpersonen an der Sekundarschule;
2. die Schulleitung;
3. die Schulverwaltung;
4. das Hauswartpersonal;
5. das übrige Personal der Schulgemeinde;
6. den Schularzt;
7. den Schulzahnarzt;
8. den schulpsychologischen Dienst.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
4. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt;
5. die Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen vorbehaltlich der kantonalen Zuständigkeit;
6. die Schaffung und Aufhebung weiterer Stellen in der Schulgemeinde innerhalb des Voranschlags;
7. die Genehmigung des Leitbildes;

8. die Anordnung von Schulversuchen vorbehaltlich der kantonalen Zuständigkeit;
9. der Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;
10. der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten über die Ausführung von Aufgaben;
11. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
12. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
14. die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung;
15. der Erlass und die Änderung
 - einer Geschäftsordnung und eines Organisationsstatuts,
 - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
 - allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung,
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen,
 - von Tarifen für angemessene Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule;
16. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung von höchstens kostendeckenden Schulgeldern für diese.

Art. 20 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Neue Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse der Schulgemeindeversammlung;
2. gebundene Ausgaben;
3. Finanzgeschäfte gemäss Tabelle in Art. 6
4. die Aufnahme und Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde.

Art. 21 Geschäftsführung

Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde.

Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

Art. 22 Mitwirkung der Lehrpersonen

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen drei Vertretende der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere oder alle Lehrpersonen und andere Fachleute beiziehen.

Art. 23 Bildung von Ressorts

Die Schulpflege bildet durch Zuordnung der Aufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Ressorts.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 24 Ressortvorstände und Ausschüsse

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorstände oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Ressortvorstände behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabebereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind der Schulpflege gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Zusatzkrediten.

Die Schulpflege kann für einzelne Geschäftsbereiche Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen Anordnungen dieser Ausschüsse ist der Rekurs an die Oberbehörde möglich.

Stellen sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Ressortvorstände und Ausschüsse das Verfahren aus und legen der Schulpflege die Grundsatzfrage zum Entscheid vor.

Art. 25 Präsidium

Der Präsident bzw. die Präsidentin übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Präsidialentscheide richten sich nach dem Gemeindegesetz. Weitere Befugnisse richten sich nach der Geschäftsordnung.

Art. 26 Finanzvorstand

Ein Mitglied der Schulpflege leitet als Finanzvorstand die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde, bereitet die jährlichen Voranschläge und die Jahresrechnungen vor. Es überwacht den Vollzug der Voranschläge und Ausgabenbeschlüsse und die Einhaltung der Kredite.

Das Kassen- und Rechnungswesen kann der politischen Gemeinde oder einer anderen Stelle übertragen werden.

Art. 27 Sachverständige und beratende Kommissionen

Die Schulpflege kann für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden.

Art. 28 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Schule. Die Schulpflege umschreibt das Pflichtenheft.

Art. 29 Schulleitung

Die Schulleitung ist für die pädagogische, administrative und personelle Führung und Entwicklung ihrer Schule zuständig.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Schulpflege kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen und legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung der Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt in ihrem Aufgabenbereich.

Die Schulpflege regelt die Einzelheiten im Organisationsstatut.

Art. 30 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen der Schulgemeinde bilden die Schulkonferenz. Die Gesetzgebung und das Organisationsstatut regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise.

VI Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 31 Baukommission

Für die selbständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Schulpflege die Bestellung einer Baukommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen einsetzen. Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsidenten bzw. Präsidentin und sechs weiteren von der Schulpflege gewählten Mitgliedern.

VII Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde amtet diejenige der politischen Gemeinde Andelfingen.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 34 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin aus neun Mitgliedern.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Andelfingen vom 27. Februar 2005 wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. September 2009 vorberaten und in der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 angenommen.

Namens der Sekundarschulgemeinde Andelfingen

Präsidium:

Schulverwaltung:

Barbara Schäuble

Monika Peter

